

# Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG)

## Synopse

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 29.01.2014

Ltg.-**296/F-17-2014**

W- u. F-Ausschuss

### 1. Begutachtungsverfahren

#### 1.1. Versendung

Der Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) samt Erläuterungen wurde am 10. Dezember 2013 folgenden Institutionen zur allfälligen Abgabe einer Stellungnahme bis 15. Jänner 2014 übermittelt:

- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- Abteilung Wohnungsförderung
- Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
- Abteilung Soziales
- Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
- Abteilung Wissenschaft und Forschung
- Abteilung Schulen
- Abteilung Kindergärten
- Abteilung Agrarrecht
- Abteilung Landwirtschaftsförderung
- Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
- Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Volksanwaltschaft
- Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
- Wirtschaftskammer Niederösterreich
- NÖ Landarbeiterkammer
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
- Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst
- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

- Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
- Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich

Weiters wurde der Entwurf gemäß Art. 25 Abs. 3 NÖ Landesverfassung 1979 auf den Internetseiten des Landes NIEDERÖSTERREICH zur Bürgerbegutachtung veröffentlicht.

Schließlich erging der Entwurf zur Kenntnis an folgende Institutionen:

- Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
- Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
- Freiheitlicher Klub im NÖ Landtag
- Grüner Klub im Niederösterreichischen Landtag
- Landtagsklub des Team Stronach für NÖ

## 1.2. Stellungnahmen

Folgende Institutionen haben ausdrücklich mitgeteilt, dass sie gegen den Entwurf keine Bedenken haben:

- Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
- Wirtschaftskammer Niederösterreich
- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
- Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Folgende Institutionen haben zum Entwurf inhaltliche Stellungnahmen abgegeben:

- Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- Bundesministerium für Finanzen (anstelle des Bundeskanzleramts/Verfassungsdienstes)
- Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich (Weiterleitung der Stellungnahme des Magistrats der Stadt WIENER NEUSTADT)

## 2. Stellungnahmen

### 2.1. Zu § 2 Abs. 1

#### Bundesministerium für Finanzen

Betreffend der im Entwurf vorgesehenen Verweise zum ESVG 1995 wird angeregt, auf das 2014 geltende ESVG 2010 Bezug zu nehmen ("Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABI. Nr. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.") und den Entwurf an etwaige damit einhergehende inhaltliche Änderungen anzupassen.

#### Stellungnahme

Der Anregung des Bundesministeriums für Finanzen wird entsprochen werden.

### 2.2. Zu § 4 Abs. 1

#### Magistrat der Stadt WIENER NEUSTADT

In § 4 (1) des Gesetzes ist einerseits eine "Strategische Jahresplanung" beim Schulden- und Liquiditätsmanagement und andererseits ein mittelfristiger Ausblick gefordert. Auch hier fehlen Details. Im Voranschlag ist im AOH jeweils dargestellt, für welche Vorhaben Darlehen erforderlich sind. Auch in der MIFRI Planung sind die Vorhaben beinhaltet und auch eine Darstellung der Entwicklung des Schuldenstandes bis derzeit 2018. Also VA Jahr + 4 Jahre. Die Frage ist, ob das ausreichend ist. Wenn ja, gäbe es ja schon ausreichende Bestimmungen. Wenn nein, stellt sich die Frage wie diese Bestimmung zu verstehen ist bzw. wer diese zusätzlichen Planungen (wie auch immer sie auszusehen haben) zu genehmigen hat bzw. dazu Beschlüsse erforderlich sind.

#### Stellungnahme

Die Stellungnahme des Magistrats der Stadt WIENER NEUSTADT unterstellt, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) auch auf Gemeinden anwendbar ist. Dies ist gemäß § 2 Abs. 1 NÖ GRFG jedoch nicht der Fall. Es ergeben sich daher aus dieser Bestimmung keine zusätzlichen Verpflichtungen zu den bestehenden Vorgaben für die Stadt WIENER NEUSTADT.

### 2.3. Zu § 4 Abs. 2

#### Magistrat der Stadt WIENER NEUSTADT

Weiters wird in § 4 (2) des Gesetzes die Trennung von Markt und Marktfolge gefordert. Das heißt, Abschluss des Geschäftes und weitere Abwicklung, vor allem Zahlung, müssen getrennt von einander und weisungsfrei sein. Diese Trennung kommt auch noch in § 4 der Verordnung (Verordnung über die Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung; Anm.) vor. Dies kann als Konsequenz die Schaffung einer neuen Organisationseinheit bedeuten.

#### Stellungnahme

Die Stellungnahme des Magistrats der Stadt WIENER NEUSTADT geht davon aus, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) auch auf Gemeinden anwendbar ist. Dies ist gemäß § 2 Abs. 1 NÖ GRFG jedoch nicht der Fall. Es ergeben sich daher aus dieser Bestimmung keine zusätzlichen Anforderungen für die Stadt WIENER NEUSTADT.

### 2.4. Zu § 5 Abs. 1

#### Magistrat der Stadt WIENER NEUSTADT

§ 5 des Gesetzes verlangt einen Bericht über im Finanzjahr abgeschlossene Finanzgeschäfte und den jeweiligen Schuldenstand. Dieser spiegelt sich auch in den geplanten NÖ STROG Änderungen wieder (geplanter neuer § 67 (5) NÖ STROG). In diesem Zusammenhang darf daher auf die Anmerkungen zur NÖ STROG Änderung verwiesen werden:

"Es soll einen neuen Bericht ab dem Rechnungsabschluss 2014 geben, welcher laut Definition alle 'im Vorjahr' getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushaltes und einen Bericht zum Schuldenstand enthält.

Hier zu stellen sich mehrere Fragen:

Der Ausdruck 'im Vorjahr' ist irreführend. Besser erscheint die Formulierung 'ein Bericht über die im jeweiligen Finanzjahr' getätigten Finanzgeschäfte. Ansonsten wären zum Beispiel im Rechnungsabschluss 2014 alle Geschäfte des Jahres 2013 (Vorjahr) aufzulisten, was keinen Sinn ergibt.

Weiters ist zu hinterfragen, was mit Finanzgeschäften gemeint ist. Sind das auch Veranlagungen und Derivate. Oder wirklich reine Finanzierungsgeschäfte (Darlehen, Leasing, Schuldscheindarlehen etc.).

Fraglich ist weiters, welche Details zu diesen Geschäften anzuführen sind. Nur die Art und die Summe oder auch Laufzeit, Zinssatz?

Im Allgemeinen ist diese NÖ STROG Bestimmung etwas unverständlich, da ja schon alleine durch die VRV in § 17 (2) Ziffer 4 und 5 zum Nachweis zum Schuldenstand und Schuldendienst im Rechnungsabschluss verpflichtend beizulegen ist.

Nach unserer Einschätzung sind die Bestimmungen der VRV mehr als ausreichend für die Darstellung der Schulden. Es ist daher im Falle der Umsetzung der geplanten NÖ STROG Novelle genau zu regeln, und zwar schon im Gesetz und nicht wieder in mühsamen Interpretationen zwischen den Körperschaften, welche Geschäfte darzustellen sind und welche Art und Detail der Darstellung gewünscht ist."

### Stellungnahme

Die Stellungnahme des Magistrats der Stadt WIENER NEUSTADT unterstellt, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) auch auf Gemeinden anwendbar ist. Dies ist gemäß § 2 Abs. 1 NÖ GRFG jedoch nicht der Fall. Es ergeben sich daher aus dieser Bestimmung keine zusätzlichen Anforderungen für die Stadt WIENER NEUSTADT.

Soweit die Stadt WIENER NEUSTADT in ihrer Stellungnahme auf in der Novelle zum NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz enthaltene Bestimmungen Bezug nimmt, ist ihr Vorbringen bei der Novelle zum NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz zu behandeln.

Unabhängig davon ist der Einwand, dass die Wortfolge "im Vorjahr" missverständlich sei, korrekt. Dementsprechend wird diese Wortfolge durch die Wortfolge "in diesem Jahr" ersetzt werden.

Zu den Fragen, was unter Finanzgeschäften zu verstehen sei und welche Details zu diesen Finanzgeschäften anzuführen seien, wird auf die Erläuterungen zu § 5 NÖ GRFG verwiesen

## 2.5. Zu § 6 Abs. 2

### Bundesministerium für Finanzen

Gegen den Gesetzestext bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass ein Spekulationsverbot – abgesehen von Übergangsregelungen – keine Ausnahmeregelungen vorsehen sollte, wie dies im ggst. Entwurf § 6 Abs. 2 letzter Satz für die Verwaltung des vom Land Niederösterreich der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragenen Vermögens vorgesehen ist. Durch eine derartige Bestimmung könnte der Eindruck erweckt werden, dass das Land Niederösterreich etwa Veranlagungen des Landes aus dem Verwertungserlös seiner Wohnbauförderungsdarlehen und anderer Beteiligungen vom künftigen Spekulationsverbot nicht umfasst wissen möchte.

### Stellungnahme

Der NÖ Landtag ist nicht nur das Gesetzgebungsorgan des Landes NIEDERÖSTERREICH (Art. 8 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBl. 0001-20), ihm kommen auch bestimmte Rechte zur Mitwirkung an der Vollziehung zu (Abschnitt V NÖ LV 1979), insbesondere das Recht, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung durch die NÖ Landesregierung in Entschließungen Ausdruck zu geben (Art. 33 Abs. 1 NÖ LV 1979).

Unter Inanspruchnahme dieses Rechtes hat der NÖ Landtag in der Vergangenheit bereits mehrfach der NÖ Landesregierung Vorgaben betreffend die Verwaltung des vom Land NIEDERÖSTERREICH der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG zur Veranlagung übertragenen Vermögens erteilt (LtG.-765/W-17-2001 vom 28. Juni 2001, LtG.-363/S-5/15-2004 vom 9. Dezember 2004, LtG.-785/W-17-2007 vom 25. Jänner 2007, LtG.-324/A-1/27-2009

vom 2. Juli 2009), die diese wiederum der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG überbunden hat.

Der NÖ Landtag könnte diese Vorgaben, wie vom Bundesministerium für Finanzen offenbar angeregt, auch im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) im Detail festschreiben. Flexibler ist er aber, wenn er diese Vorgaben in Form von Resolutionen beschließt. Diese Flexibilität ist insbesondere angesichts der raschen Entwicklungen auf den Finanzmärkten von großer Bedeutung. Die dafür erforderlichen Informationsgrundlagen werden dem NÖ Landtag entsprechend den Landtagsbeschlüssen von der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH (fibeg), der Muttergesellschaft der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG, übermittelt.

Bei der Bestimmung im letzten Satz des § 6 Abs. 2 NÖ GRFG handelt es sich somit nicht um eine Ausnahmeregelung, sie ist vielmehr Ausfluss einer besonders genauen Überwachung und Steuerung der Verwaltung des vom Land NIEDERÖSTERREICH der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG zur Veranlagung übertragenen Vermögens durch den NÖ Landtag. Der Bericht über die Veranlagung für das Jahr 2013 wird gleichzeitig dem Landtag übermittelt und wird in der Debatte über allfällige Änderungen oder Ergänzungen der Vorgaben zu beraten sein.

#### Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich ist das vorgeschlagene Regelwerk zu begrüßen und in Bezug auf die Übergangsbestimmungen für bereits getroffene Finanzgebarungsmaßnahmen sogar zu verschärfen.

Konkret wird eine Umformulierung des § 6 Abs. 2 NÖ GRFG vorgeschlagen, sodass auch bereits getroffene Finanzgebarungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zum frühest möglichen Zeitpunkt auf risikolosere Richtlinien und Vorgaben im Sinne dieses Gesetzes abgeändert werden sollen.

Somit können negative Auswirkungen durch vorzeitige Änderungen vermieden, gleichzeitig aber der Wille des Gesetzgebers nach erhöhter Risikoaversion unterstrichen werden.

### Stellungnahme

Ein rückwirkender Eingriff in Verträge wäre problematisch und wurde daher bereits in der am 13. Februar 2013 unterfertigten, letztlich aber nicht in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung im § Art. 5 Abs. 3 nur eine Regelung für die neue Finanzgeschäfte aufgenommen.

Der Anregung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich wird insofern bereits Rechnung getragen, als bei bestehenden Finanzgebarungsmaßnahmen nur risikoreduzierende Absicherungen vereinbart werden dürfen, wenn dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und das damit verbundene Risiko vertretbar ist.

#### 2.6. Zu § 6 Abs. 3

##### Magistrat der Stadt WIENER NEUSTADT

§ 6 des Gesetzes sieht die Übergangsbestimmungen einfacher vor. Die Umsetzung im NÖ STROG erscheint eher kompliziert zu sein. Auch hier dürfen die Anmerkungen zum NÖ STROG nochmals wiederholt werden:

"Nach Einschätzung der Stadt wäre es übersichtlich und einfacher, wenn es ab dem Juni 2014 keine neue FX Geschäfte mehr gibt. Für alle davor bestehenden gelten die alten Bestimmungen inklusive der 30 % Obergrenze für FX Geschäfte mit Erreichung bis 2022. Das Übergangsrecht zur 8. und XX Novelle ist dringend zu überdenken, da in der gelebten Praxis mehr als unübersichtlich.

Nach diesen Übergangsbestimmungen sind weiters FX Geschäfte, wenn der Einstandspreis erreicht wird, möglichst bald zu beenden. Dies wirft die Frage auf, ob das in der Praxis heißt, dass für jedes einzelne Darlehen verpflichtend eine Verkaufsoorder beim finanzierenden Institut beim Einstandskurs platziert werden muss. Ehe baldigst ist ansonsten nicht umsetzbar. Verkaufsoorder ungünstiger des Einstandspreises wären dann logischerweise nicht erlaubt. Dies ist risikotechnisch auch nicht unproblematisch zu sehen.

Offen ist die Frage, ob auch eine Tilgungsaussetzung eine Änderung darstellt und somit als Neugeschäft bewertet werden muss. Fraglich ist auch, wer dann entschei-



det, ob das im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist. Sind hier Gutachten erforderlich?

Für bestehende Geschäfte neue Regeln aufzustellen, die die Handhabung in der Praxis beinahe unmöglich machen, erscheint problematisch zu sein. Weitere Details wären hier vor Beschlussfassung der Novelle sicherlich hilfreich."

### Stellungnahme

Die Stellungnahme des Magistrats der Stadt WIENER NEUSTADT ist jene Stellungnahme, die die Stadt WIENER NEUSTADT bezüglich des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz abgegeben hat. Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ GRFG findet das NÖ GRFG auf die Stadt WIENER NEUSTADT auch keine Anwendung. Da sich die Stellungnahme auf das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz bezieht, erübrigt sich eine weitere Stellungnahme beim gegenständlichen Entwurf.

### Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie

Es wird vorgeschlagen, in § 6 Abs. (4) folgende Ergänzung aufzunehmen:

"Die Maßnahmen für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sowie für die Unternehmensfinanzierung und die Patent- und Technologiefinanzierung bestimmen sich nach den diesbezüglichen Beschlüssen des NÖ Landtages und der NÖ Landesregierung und es gelten die diesbezüglichen Richtlinien und Berichtspflichten."

Begründung:

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie sowie der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds vergeben Förderungen an niederösterreichische Unternehmen. Insbesondere werden auch Unterstützungsmaßnahmen gewährt, die der NÖ Landtag betreffend Venture-Capital-Finanzierungen (Risikokapital, Ltg.-945/S-5/18), Konjunkturmaßnahmen zur Stützung der NÖ Wirtschaft (Ltg.-145/A-1/12-2008), die Fortführung der Maßnahmen (Ltg.-620/A-1/46-2010) sowie betreffend der Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen (Ltg.-113/A-1/18-2013) beschlossen hat. In den jeweiligen Beschlüssen sind auch Unterstützungsmaßnahmen enthalten (Gewährung von Geldmitteln für innovative Klein- und Mittelunternehmen, zur Verfügungstellung von eigenkapitalähnlichen Maßnahmen, Risikokapital bzw. Fremdkapital für Betriebe von regionalwirtschaftlicher Bedeutung) die per se ein Risiko darstellen könnten.

Mit der Hereinnahme dieses Passus ist somit gewährleistet, dass auch weiterhin die vom NÖ Landtag beschlossenen Maßnahmen für die NÖ Wirtschaft umgesetzt werden können.

#### Stellungnahme

Der Anregung der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie wird in etwas verallgemeinerter Form entsprochen werden.

### 2.7. Zu § 7 Abs. 2

#### Magistrat der Stadt WIENER NEUSTADT

In § 7 des Gesetzes wird die strategische Jahresplanung gemäß § 4 (2) (recte: § 4 Abs. 1; Anm.) des Gesetzes ab dem Budget 2015 gefordert. Es wird hier nochmals auf die fehlenden Details zur Jahresplanung verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, was hier zusätzlich zu den schon oben erwähnten bestehenden Instrumenten gefordert wird.

Eine Umsetzung erscheint daher mit diesem gesetzlichen Rahmen nur schwer möglich. Gleiches gilt für die in § 7 (4) nochmals erwähnten Berichte zu Finanzgeschäften für den Rechnungsabschluss 2014.

#### Stellungnahme

Die Stellungnahme des Magistrats der Stadt WIENER NEUSTADT unterstellt, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) auch auf Gemeinden anwendbar ist. Dies ist gemäß § 2 Abs. 1 NÖ GRFG jedoch nicht der Fall. Vorgaben wie z. B. in § 54 Abs. 1 bis 3 NÖ STROG bzw. in § 72 Abs. 1 bis 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 gibt es für die Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 NÖ GRFG noch nicht, sodass für diese eine andere Rechtslage gegeben ist.

### 2.8. Zu § 7 Abs. 3

#### Magistrat der Stadt WIENER NEUSTADT

Zur Sicherstellung der Ablauforganisation wäre auf Grund der umfassenden Vorgaben aus der Verordnung eine Übergangsfrist bis Ende 2015 (anstelle bis Ende 2014) sinnvoll.

#### Stellungnahme

Die Stellungnahme des Magistrats der Stadt WIENER NEUSTADT unterstellt, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) auch auf Gemeinden anwendbar ist. Dies ist gemäß § 2 Abs. 1 NÖ GRFG jedoch nicht der Fall.

Unabhängig davon erscheint eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 zur Setzung der entsprechenden Maßnahmen ausreichend.

### 2.9. Zu § 7 Abs. 4

#### Magistrat der Stadt WIENER NEUSTADT

In § 7 des Gesetzes wird die strategische Jahresplanung gemäß § 4 (2) (recte: § 4 Abs. 1; Anm.) des Gesetzes ab dem Budget 2015 gefordert. Es wird hier nochmals auf die fehlenden Details zur Jahresplanung verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, was hier zusätzlich zu den schon oben erwähnten bestehenden Instrumenten gefordert wird.

Eine Umsetzung erscheint daher mit diesem gesetzlichen Rahmen nur schwer möglich. Gleiches gilt für die in § 7 (4) nochmals erwähnten Berichte zu Finanzgeschäften für den Rechnungsabschluss 2014.

#### Stellungnahme

Wie bereits zu § 4 Abs. 1 NÖ GRFG ausgeführt worden ist, findet das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) auf die Stadt WIENER NEUSTADT keine Anwendung und ergeben sich daher aus dieser Bestimmung keine zusätzlichen Verpflichtungen zu den bestehenden Vorgaben für die Stadt WIENER NEUSTADT. Damit ist die Stadt auch vom Umsetzungszeitpunkt nicht berührt.